

SATZUNG

des Vereines Generation Pinot

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Generation Pinot e.V. und hat seinen Sitz in 79189 Bad Krozingen Im Bergfeld 6. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss junger Winzer aus den Weinanbaugebieten Badens zur Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die von seinen Mitgliedern angebauten Weine mit dem Ziel diese Weine in ihrem Ansehen sowie ihren Absatzmöglichkeiten zu fördern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss auch nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet; Höhe und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung.

4. Die Mitgliedschaft endet:

durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt.

a Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende.

b Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

c Ausschluss

Wenn ein Mitglied in grober Art und Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereines verletzt kann es durch Beschluss des Vorstandes mit einer 3/4 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer der die Protokolle der Sitzungen zu führen hat.; ausserdem kann ein aus mehreren Personen bestehender Beirat gewählt werden, dem aber nur beratende Funktion zusteht.

Vorstand im Sinne des § 2 6 BGB ist der erste Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn dies von 10% der anwesenden Mitglieder der Anwesenden gewünscht wird; ansonsten wird offen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten, des Vereins die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören

Sie ist insbesondere zuständig für

die Wahl des Vorstandes

die Wahl von 2 Kassenprüfern immer für einen Zeitraum von 2 Jahren

die Festsetzung von Vereinsbeiträgen und Umlagen

die Änderung der Satzung

die Auflösung und Liquidation des Vereines

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag unter Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den ersten Vorsitzenden stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Das gilt auch für Satzungsänderungen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Protokolle werden vom Schriftführer geführt.

Die Protokolle werden von Schriftführer und 1. Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.

§ 8

Auflösung des Vereines

Bei einer Auflösung des Vereines steht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern des Vereines zu.

Zum Liquidator wird der erste Vorsitzende bestimmt.